

(2) Feuerstätten müssen der Bauart und den Baustoffen nach so beschaffen sein, daß sie den beim bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.

(3) Feuerstätten müssen aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig für

1. Brennstoffleitungen in Brennern,
2. bewegliche Brennstoffleitungen, die zum Anschluß von Feuerstätten erforderlich und ausreichend widerstandsfähig gegen Wärme sind,
3. Bauteile des Zubehörs, wenn die Bauteile außerhalb des Wärmeerzeugers angeordnet sind,
4. Bauteile im Innern von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
5. Bedienungsgriffe und elektrische Ausrüstungen und
6. die Wärmedämmung, wenn die Dämmstoffe allseits mit nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind, keinen höheren Temperaturen als 85 °C ausgesetzt werden können und bis 120 °C ihre Wärmedämmeigenschaften und ihr Brandverhalten nicht nachteilig verändern.

Für weitere Bau- und Zubehörteile können brennbare Baustoffe zugelassen werden, wenn wegen der Brandsicherheit der Feuerstätten keine Bedenken bestehen.

(4) Feuerstätten mit flüssigen Wärmeträgern und Feuerstätten zur Warmwasserversorgung, deren Flüssigkeitsräume nicht ständig mit der Atmosphäre in ausreichend großer offener Verbindung stehen, müssen Sicherheitseinrichtungen haben, die das Entstehen gefährlicher Flüssigkeitsdrücke verhindern.

(5) Sicherheitseinrichtungen, aus denen Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe austreten können, müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß diese Stoffe gefahrlos abgeführt werden.

(6) Feuerstätten oder ihre Teile gelten als beschaffen nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie

1. das Zeichen DIN, DIN-DVGW, das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen jeweils mit Registriernummer oder Baumusternummer oder
2. das EG-Zeichen oder
3. nach Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) hergestellt sind und das TGL-Zeichen sowie die Standardnummer tragen.

Ferner gelten als beschaffen nach den Absätzen 2 und 3

1. Feuerstätten oder ihre Teile, wenn sie nach den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über Dampfkessel der Bauart nach geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind,
2. Sicherheitseinrichtungen, wenn sie als Bauteil geprüft und entsprechend mit dem Bauteilkennzeichen TÜV versehen sind.

(7) Für Wärmetauscher von Anlagen zur Verteilung von Wärme und Wärmetauscher von Anlagen zur Warmwasserversorgung, die mit Flüssigkeiten, Gasen oder Dämpfen beheizt werden, gelten die Absätze 2 und 4 bis 6 entsprechend. Wärmetauscher von Anlagen zur Warmwasserversorgung, die durch Wasser oder Wasserdampf mit gesundheitsgefährdenden Zusatzstoffen oder durch andere flüssige Wärmeträger oder Kältemittel beheizt werden, müssen außerdem so beschaffen sein, daß durch undichte Wärmetauscherwände die Wärmeträger oder Kältemittel nicht in gefährdender Menge in die Warmwasserversorgungsanlage eindringen können.

§3

- Verbindungsstücke

(1) Abgasrohre und Abgaskanäle (Verbindungsstücke) müssen aus form- und hitzebeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, einschließlich der Anschlüsse und der Verschlüsse der Reinigungsöffnungen dicht und gegen die bei

einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe widerstandsfähig sein. Abgaskanäle müssen widerstandsfähig gegen Abgas aller Brennstoffe sein.

(2) Für Abgasrohre, durch die nur Abgase mit niedrigen Temperaturen abgeführt werden, dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(3) Verbindungsstücke dürfen nicht in andere Geschosse geführt werden; das gilt nicht bei einem Anschluß an freistehende Schornsteine. Abgasrohre dürfen nicht durch Räume führen, in denen nach § 7 Abs. 2 das Aufstellen von Feuerstätten unzulässig ist.

(4) Abgasrohre müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß eine Brandgefahr nicht entsteht. Führen Abgasrohre durch Bauteile mit brennbaren Baustoffen, so sind diese Bauteile durch geeignete Vorkehrungen zu schützen.

§4

Schornsteine und andere Abgasanlagen

(1) Lichter Querschnitt, Höhe, Wärmedurchlaßwiderstand, Dichtheit, innere Oberfläche und Anordnung der Schornsteine sowie der Anschluß der Feuerstätten nach Zahl, Art und Nennwärmeleistung müssen so beschaffen sein, daß

1. die Abgase über Dach gefördert werden,
2. genügend Verbrennungsluft nachströmt,
3. im Schornstein und im Verbindungsstück kein Überdruck gegenüber Räumen entsteht,
4. die Schornsteine und andere Abgasanlagen nicht gefährlich durchfeuchten und
5. die abgeführten Abgase nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen.

Abgasventilatoren, die die Abgasförderung unterstützen, sind zulässig, wenn bei Ausfall der Ventilatoren Gefahren nicht entstehen können. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 darf Überdruck auftreten in

1. Verbindungsstücken mit Schalldämpfern oder Abgasfiltern bei Anordnung in einem Heizraum nach § 7 Abs. 9 und
2. Schornsteinen und Verbindungsstücken in gewerblichen Betriebsgebäuden, freistehenden Kesselhäusern und Dachheizzentralen, wenn diese Bauteile so dicht sind, daß Abgase nicht austreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für andere, über Dach führende Abgasanlagen entsprechend.

(2) Schornsteine müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen widerstandsfähig gegen Abgas aller Brennstoffe und gegen die bei einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe sein. Sie müssen so hergestellt und angeordnet sein, daß

1. durch den Betrieb der Feuerstätten, mindestens aber durch Abgas mit einer Temperatur von 500 °C, die freien Außenseiten der Schornsteine in Räumen nicht auf mehr als 100 °C erwärmt werden,
2. durch Schornsteinbrände Gefahren nicht entstehen und
3. durch Brandbelastung von außen während einer Branddauer von 90 Minuten Feuer und Rauch durch sie nicht in andere Geschosse übertragen werden.

Für Schornsteine, an die nur Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtung ohne Gebläse und einer höchstmöglichen Wärmeleistung von nicht mehr als 30 kW angeschlossen werden sollen, gelten lediglich die Anforderungen nach den Sätzen 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe, daß nur von Abgasen von Gasfeuerstätten mit einer Temperatur von 350 °C auszugehen ist (Schornsteine mit begrenzter Temperaturbeständigkeit).

(3) Für andere Abgasanlagen, durch die nur Abgase mit niedrigen Temperaturen abgeführt werden, dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die Baustoffe gegen die Abgase und die bei einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe widerstandsfähig sind und der Brandschutz gewährleistet ist.